



AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: ZV/Digitalisierung
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: AML/Sanktionen
- Top 8: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM APRIL 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

WOHNBAUPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Neben anderen Maßnahmen wie 1 Mrd. EUR für die Förderung von Miet- und Eigentumseinheiten für gemeinnützige und gewerbliche Bauträger, einem Handwerkerbonus bis 10.000 EUR Dienstleistung (20% Förderung), die Erhöhung der steuerrechtlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wohngebäude, einer Leerstandsabgabe (B-VG-Änderung) und eines Sanierungsbonus, sind für Banken im Wesentlichen zwei Maßnahmen relevant:

- **Verzicht auf Grundbuchs- und Pfandrechteintragungsgebühr** bis Bemessungsgrundlage von 500.000 EUR, bei Erwerb Wohneinheit/Einfamilienhaus oder Sanierung jeweils nur bei dringendem Wohnbedürfnis (Hauptwohnsitz) für mindestens 5 Jahre (bei Objekten mit Kaufpreis über 2 Mio. EUR entfällt die Begünstigung); Gebührenentfall gilt befristet von 30.6.2024 bis 30.6.2026, für Immobiliengeschäfte, die **nach dem 31.3.2024** abgeschlossen wurden.
- **Geförderte Darlehen**; der Bund stellt den Ländern 500 Mio. EUR über OeBFA mit günstigem Zinssatz zur Verfügung. Die Mittel sind für Wohnbauförderungsdarlehen der Länder in den Jahren 2024 und 2025 an natürliche Personen in Höhe von maximal 200 000 EUR und mit einem maximalen Zinssatz von 1,5 % p.a. zweckgebunden. Die Zuschüsse des Bundes für die Zinsen laufen bis zum Jahr 2028 (Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode).

Das Wohnbaupaket der Bundesregierung wurde mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Bundessparte hatte sich nachdrücklich um eine möglichst rasche Umsetzung der Gebührenbefreiung bemüht, um den wahrnehmbaren Einbruch bei den Finanzierungsanträgen zu beenden. Zu den Gebührenbefreiungen hat die Bundessparte zahlreiche Umsetzungsfragen umgehend an das BMJ übermittelt, die das BMJ bereits beantwortet hat. Mitte April wurde seitens des BMJ ein Entwurf für einen Erlass zum Gebühren- und Einbringungsrecht übermittelt. Die Bundessparte wird dazu eine Stellungnahme mit weiteren Klarstellungsanliegen an das BMJ übermitteln. Der BMJ-Erlass wird in weiterer Folge als „GGG-Richtlinie § 25a - temporäre Befreiung“ im Intranet und auf der Webseite des BMJ veröffentlicht und soll die Rechtsansicht der im Justizverwaltungsweg weisungsbefugten Oberbehörde BMJ darstellen. Insofern soll er einen Auslegungsbehelf im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis durch die Grundbuchsgerichte bilden.

Zu der genauen Ausgestaltung der Wohnbauförderung (Darlehen bzw. Annuitätenzuschüsse) laufen Gespräche zwischen Bundesländern und Bund, in deren Rahmen sich die Bundessparte intensiv eingebracht hat. In diesem Zusammenhang gibt es einen starken Trend ein einmaliges Up-Front Payment (nicht-rückzahlbarer Zuschuss) durch die Bundesländer, anstatt Darlehen mit begünstigtem Zinssatz, zu etablieren. Laut dem neu beschlossenen § 29a FAG (Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung) ermöglicht der Bund den Ländern in 2024 und 2025 Darlehen bis zu 200.000 EUR mit einem max. Zinssatz von 1,5% (§ 29a Abs. 6 FAG) an natürliche Personen zu vergeben. Der vergünstigte Zinssatz wird vom Bund bis Ende 2028 ermöglicht. Alternativ können die Länder auch einen Annuitätenzuschuss gem. § 29a Abs. 9 FAG gewähren, der etwa von Salzburg bevorzugt wird. Anstatt Darlehen mit reduziertem Zinssatz sollte der dem Kreditnehmer gewährte finanzielle Vorteil auch als **abgezinsten, nicht-rückzahlbaren Zuschuss** am Anfang ausgezahlt werden können (Differenz zwischen 1,5% Zinssatz und marktüblichem Zinssatz, bis Ende 2028; in einem Betrag bzw. allenfalls in Tranchen innerhalb von 24 Monaten).

Dies wäre auf Basis des § 29a FAG möglich und hätte mehrere Vorteile:

- *Die Administration würde vereinfacht, allein weil jede Bank diesen Einmalzuschuss auszahlen kann.*
- *Der Zuschuss würde die Eigenkapitalposition des Kreditwerbers verbessern und insofern helfen, die Beleihungsquote der KIM-V zu erfüllen.*

Einige Länder würden es dem Vernehmen nach allenfalls bevorzugen, ein Up-Front-Payment nicht sofort komplett auszubezahlen, sondern aufgeteilt auf Tranchen, aber innerhalb von 24 Monaten. Dies wäre als Zwischenfinanzierung (bei Vorliegen einer verbindlichen Förderzusage) gemäß § 2 Abs 2 KIM-V möglich.

Im Sinne der Bemühungen, die Umsetzung der Wohnbauförderung auf Landesebene aufgrund des Wohnbaupaketes der Bundesregierung mit der KIM-V zu synchronisieren und im Sinne der Kunden bestmöglich abzustimmen, hat die Bundessparte die auf Länderebene angedachten Schritte an die FMA herangetragen. Die FMA hat bestätigt, dass ein „Up-Front-Payment“ mit der KIM-V kompatibel wäre, sofern die Auszahlung des Betrages nicht über mehr als zwei Jahre gestreckt wird.

Folgende Einschätzung der Auswirkungen der Ausgestaltung der Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung nach § 29a FAG auf die Einhaltung der KIM-V-Kriterien hat die FMA übermittelt:

„1.Option: Auszahlung des gesamten abgezinsten, nicht-rückzahlbaren Zuschusses am Beginn in einem Betrag:

Dadurch verringert sich die Höhe des Kredits um den Förderbetrag. Dies verringert sowohl die Beleihungsquote (kleinere Kreditsumme) als auch die Schuldendienstquote (geringerer Schuldendienst für die verringerte Kreditsumme) und erleichtert die Einhaltung der Obergrenzen gem. § 4 KIM-V .

2.Option: Auszahlung in Tranchen, spätestens 2 Jahre nach Abschluss des Kreditvertrages und Ausgestaltung der Vorfinanzierung des Zuschusses als Zwischenfinanzierung unter Einhaltung der Kriterien gem. § 3 Abs. 4 lit. b) KIM-V.

Dies erfordert eindeutig getrennte Kreditdokumentationen (Zwischenfinanzierung - langfristiger Kredit). Die Zwischenfinanzierung gem. § 3 Abs. 4 lit. b) KIM-V liegt nicht im Anwendungsbereich der KIM-V. Daher sind für diese Finanzierung die Obergrenzen gem. § 4 KIM-V nicht einzuhalten. Für die verbleibende Finanzierung (Gesamtfinanzierungsbetrag vermindert um den Zuschuss) gilt (analog zum Fall 1): Die Beleihungsquote gem. § 7 KIM-V (kleinere Kreditsumme) als auch die Schuldendienstquote gem. § 8 KIM-V (geringerer Schuldendienst für die verringerte Kreditsumme) werden ohne die zwischenfinanzierte Fördersumme berechnet. Die Finanzierungskosten für die Zwischenfinanzierung sind allerdings in die DSTI-Berechnung für den langfristigen Kredit einzuberechnen, wenn diese Kosten vom Kunden zu tragen sind.“

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 12.3.2024 der FMA empfohlen, die kennzahlenbezogenen Ausnahmekontingente in der KIM-V zu streichen und nur das allgemeine 20% Ausnahmekontingent zu belassen. *Dementsprechend hat die FMA einen Entwurf für eine geänderte KIM-V in Begutachtung geschickt. Das In-Kraft-Treten der Vereinfachung beim Ausnahmekontingent ist mit 1. Juli 2024 geplant.* Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents deutlich vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement vertreten hat. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen leichter vergeben werden kann.

ENTWURF VERBANDSKLAGEN-RICHTLINIE-UMSETZUNGS-NOVELLE (VRUN) VERÖFFENTLICHT

Die EU-RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher war bis zum 25.12.2022 umzusetzen und die nationalen Umsetzungsregeln hätten ab 25.6.2023 angewendet werden müssen. Das BMJ hat Anfang Mai 2024 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen-Gesetz (QEG) erlassen wird und die ZPO, das KSchG, das GGG und das RATG geändert werden (Verbandsklagen-Richtlinie Umsetzungs-Novelle - VRUN) veröffentlicht. Ende der Begutachtungsfrist ist der 27.5.2024. Der Entwurf sieht die Berechtigung für Qualifizierte Einrichtungen (QE) vor, im kollektiven Interesse von Verbrauchern Klagen auf Unterlassung (Beendigung und Verbot) und auf Abhilfe (Gestaltung sowie Leistung) gegen Unternehmer zu erheben.

Wesentliche Punkte sind u.a.:

- *An einer Verbandsklage auf Abhilfe sollen nur Verbraucher beteiligt sein, die sich dieser auch aktiv anschließen (Opt-in).*
- *Die Zahl der für eine Abhilfeklage notwendigerweise betroffenen Verbraucher wird mit 50 festgelegt.*
- *Eine Qualifizierte Einrichtung (QE) darf nicht mehr als 20% ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Die deutsche Umsetzung ist mit einer Grenze von 5% wesentlich geringer.*
- *Sachlicher Anwendungsbereich der QE Klagebefugnis auf Unterlassung geht über die RL-Umsetzung hinaus, weil keine Einschränkung auf die im RL-Anhang I genannten EU-Rechtsakte erfolgt. Es ist grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung von der Klagebefugnis der QE erfasst.*
- *Sehr kritisch ist, dass die angeregte Beschränkung der Rückwirkung der neuen Regelungen in § 636 ZPO nicht gekommen ist. Die Bestimmungen §§ 619 bis 635 über die Verbandsklage auf Unterlassung und jener über die Abhilfe sollen auf Verfahren anzuwenden sein, „in denen die Klage nach dem Tag der Kundmachung eingebracht wird“. Das könnte dazu führen, dass auch gegen sehr lange zurückliegende (noch nicht verjährte) Rechtsverstöße nach den neuen weitreichenden Regeln zB mit einer Abhilfeklage vorgegangen werden könnte.*

Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- *Wir plädieren für eine Mindestanzahl von 100 Verbraucher:innen, wiewohl 50 doch eine signifikante Verbesserung gegenüber ersten Überlegungen mit einer Grenze von 12 Personen, sind.*
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilstwirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.
- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte jedenfalls nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagerückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Der Legislativvorschlag der Kommission zur Änderung der BRRD, SRMR und DGSD wird auf Ratsebene noch verhandelt. Das EU-Parlament hat im März bereits eine Verhandlungsposition verabschiedet. Dazu hat die Bundessparte einen Brief an Bundesminister Brunner gerichtet, in dem die weitgehenden Positionen des EU-Parlaments besonders kritisch beurteilt werden. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament:

Am 20. März 2024 wurden im Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des EU-Parlaments die Berichte zu den noch ausstehenden Teilen der Reform des Krisenmanagements (Abwicklung und Einlagensicherung) angenommen. Die Abgeordneten haben in ihren Berichten viele der kritischen Vorschläge der Kommission übernommen, insbesondere sollen mehr Banken in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden. *Der ECON-Bericht wurde in der letzten Plenarwoche des EU-Parlaments Ende April angenommen.*

Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Kritisch wird vor allem die geplante Abschaffung der Super Preference (1. Rang) der Einlagensicherungssysteme gesehen. Dies würde zu geringeren Rückflüssen für die Einlagensicherung führen und damit Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen. Gegen diesen Vorschlag des EU-Parlaments bestehen seitens der österreichischen Banken massive Bedenken, die immer wieder an das BMF und die MEPs herangetragen wurden und werden.

Rat:

Eine Einigung im Rat zeichnet sich derzeit nicht ab, wobei aber die belgische Präsidentschaft bemüht ist eine Einigung noch vor der EU-Wahl im Juni zu erreichen. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden, bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen. *Die nächste Ratsarbeitsgruppensitzung (RAG) wird am 23./24. Mai stattfinden. Angepeilt wird nach wie vor, dass im ECOFIN am 21. Juni eine Einigung auf Ratsebene geschafft wird. Ein Kompromisstext für die nächste RAG liegt noch nicht vor, es dürfte aber dem Vernehmen nach der Vorschlag unterbreitet werden, zumindest die Super Preference der Einlagensicherungseinrichtungen im Insolvenzfall zu belassen.*

Die Trilogverhandlungen werden frühestens im Herbst starten.

Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, ad acta gelegt. *Nunmehr wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter. Am 18. April hat der ECON-Ausschuss eine Position zu EDIS beschlossen. Der Bericht des ECON-Ausschusses wird dem neuen EU-Parlament in der nächsten Legislaturperiode vorgelegt werden und stellt insofern keine finale Position des derzeitigen EU-Parlaments dar. Die Bundessparte hat im Vorfeld kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert.*

Die von MEP Karas angestrebte Ausnahme für Institutssicherungssysteme (IPS) fand keine Mehrheit im Ausschuss. Jedoch müssen laut dem angenommenen Bericht alle Bedenken und Besonderheiten der dezentralen Bankensektoren in einer Evaluierungsphase vor der Festlegung weiterer Schritte berücksichtigt werden. Der Beschluss des ECON-Ausschusses beschränkt sich in Phase 1 auf ein **Rückversicherungsmodell** mit Bereitstellung von Liquidität, wobei alle ausgeborgten Gelder zurückzuzahlen sind. Dazu wird ein **Europäischer Deposit Insurance Fund (DIF)** vorgeschlagen, der vom SRB verwaltet werden soll und der im Ernstfall, wenn ein nationales DGS über zu wenige Mittel verfügt, diesem einen Kredit geben kann. Der Kredit darf nicht höher als 30% des Finanzbedarfs des DGS sein. Der DIF würde über Beiträge der Banken gespeist werden, zusätzlich zu den Beiträgen, die die Banken für ihr jeweiliges nationales DGS aufzubringen haben.

Vier Jahre nach Inkrafttreten wären mehrere Evaluierungen vorgesehen:

- Eine Evaluierung des Rückversicherungsmodells.
- Eine Evaluierung über mögliche weitere Schritte, die an klare Konditionen und eine weitere Risikoreduktion im Bankensektor geknüpft sind.
- Schaffung eines eigenen Einlagensicherungssystems für IPS (z.B. durch ein separates Compartment im Fonds), sowie müssen eine niedrigere Zielausstattung für IPS und Änderungen bei der Sequenzierung von Präventivmaßnahmetöpfen geprüft werden. Ebenfalls Teil der Evaluierung ist eine Reduktion der generellen Zielausstattung (z.B. auf 0,6 % der gedeckten Einlagen) durch die Bündelung der Ressourcen und die Konvergenz der nationalen Zielausstattung (z.B. die Abschaffung des Mitgliedstaatenwahlrechts in Frankreich).
- Eine Evaluierung zur Vollendung der Bankenunion: Dabei sollen die Überarbeitung von Kapital- und Liquiditätsfreistellungen, die höchste konsolidierte Anwendungsebene des Output-Floor, Risikoreduktion einschließlich „Asset Quality Review“ und Gesetzgebung bei notleidenden Krediten und Fortschritte bei der Diversifizierung und Behandlung von Staatsschulden geprüft werden.

Position der Bundessparte: Eine derartige europäische Weichenstellung kann nicht unter derart massivem Zeitdruck am Ende einer europäischen Legislaturperiode erfolgen.

- Es besteht keine unmittelbare Notwendigkeit für EDIS: die Einlagensicherungs-RL (DGSD) wird im Rahmen der CMDI überarbeitet und gewährleistet harmonisierten Schutz für alle Einleger in der EU. Darüber hinaus haben gerade in den letzten Jahren die Einlagensicherungssysteme in Österreich ihre hervorragende Leistungsfähigkeit bewiesen. Ebenso hat sich der europäische Bankensektor in den letzten Jahren trotz internationaler Krisen (Silicon Valley Bank, Credit Suisse) als widerstandsfähig erwiesen.
- Verunsicherung der Sparerinnen und Sparer: EDIS kann, insbesondere verbunden mit der geplanten Verwendung von Mitteln der Einlagensicherungsfonds für Abwicklungszwecke in der CMDI und der damit einhergehenden Reduktion der Mittel in den Einlagensicherungsfonds, zu einer Schwächung der Finanzmarktstabilität und einer Verunsicherung der Sparerinnen und Sparer führen.

FMA-JAHRESBERICHT 2023

Am 14. Mai hat die FMA ihren Jahresbericht 2023 veröffentlicht und der österreichischen Finanzwirtschaft ein gutes Zeugnis ausgestellt. Angesichts der weiterhin bevorstehenden großen Herausforderungen (u.a. digitaler Wandel, düstere Wachstumsaussichten) müsse die FMA aber weiterhin eine besonnene Ausschüttungspolitik einmahnen. Die Kapitalbasis müsse weiter verbessert werden, die Verlusttragfähigkeit gestärkt werden. Der signifikante Anstieg der Insolvenzen spiegle sich bei den Banken bereits in der Kreditqualität wider. Die Krise der Bau-, Immobilien- und Exportwirtschaft werde wohl noch einige Zeit andauern und auch in den Bilanzen der Finanzdienstleister Spuren hinterlassen.

Österreichs Banken konnten im Berichtsjahr die harte Kernkapitalquote (CET-1) konsolidiert von 16,27% auf 17,09% verbessern, ein historischer Rekordwert. Sie liegt damit mehr als doppelt so hoch wie vor der globalen Finanzkrise und in etwa im Durchschnitt der Euro-Länder. Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung der Aufwands-/Ertragsrelation (Cost-Income-Ratio), die sich in den vergangenen fünf Jahren von 70% auf 44% verbessert hat, was insbesondere einem Anstieg der Betriebserträge in diesem Zeitraum von € 18,3 Mrd. auf € 25,7 Mrd. aber auch einem Rückgang der

Betriebsaufwendungen von € 12,8 Mrd. auf € 11,3 Mrd. geschuldet ist. Der Anteil notleidender Kredite (NPL) ist konsolidiert hingegen signifikant angestiegen, und zwar von 1,7% auf 2,2%. Bei den Finanzierungen gewerblicher Immobilien stieg die NPL-Quote von 1,1% auf 3,3% innerhalb eines Jahres.

Auch die Versicherungsunternehmen sind gut durch die schwierigen vergangenen Jahre gekommen, verfügen mit einer Solvenzquote von im Schnitt rund 270% über mehr als das Doppelte an finanziellen Mitteln, als selbst bei dramatisch verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Normalisierung des Zinsumfeldes hat auch die schwierige Lage bei den Lebensversicherungen weiter entspannt, wozu auch die von der FMA 2013 angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase verordnete Zinszusatzrückstellung in der Lebensversicherung, die inzwischen mit rund € 1,5 Mrd. gut dotiert ist, beiträgt. In der Lebensversicherung war dennoch ein neuerlicher Prämienrückgang zu verbuchen (-4,8%).

Die US-Bankenkrise Anfang 2023 sowie immer wieder aufbrechende geopolitische Spannungen und weltwirtschaftliche Turbulenzen hielten die Börsen in Atem und forderten die Asset Manager heraus. Alle relevanten Aktienindizes schlossen das Berichtsjahr dennoch signifikant im Plus (ATX: +14,2%). Der Aufwärtstrend hielt im 1. Quartal 2024 an. Staatsanleihen spiegeln aufgrund der langen Laufzeiten die Zinsentwicklung wider (+6,3% EU-Staatsanleihen). Die Veranlagungsperformance der Asset Manager profitierte von dieser Entwicklung. So erwirtschafteten etwa die Pensionskassen und die Betrieblichen Vorsorgekassen nach den Verlusten 2022 im Berichtsjahr wieder positive Ergebnisse, und zwar +6,41% bzw. +4,62%.

2023 hat die FMA mit 424 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 884 konzessionierte oder registrierte Unternehmen beaufsichtigt, die zusammen Vermögenswerte von rund € 1.360 Mrd. verwalten. Das Gesamtbudget der FMA betrug im Berichtsjahr rund € 89,3 Mio. (2022: € 78,4 Mio.), wovon € 10,5 Mio. als Durchlaufposten für die OeNB als Teilkostenersatz für deren Dienstleistungen einzuheben waren. € 5,1 Mio. der Kosten deckt der Bund pauschal, € 8,0 Mio. wurden durch Gebühren und sonstige Erträge gedeckt, der Rest wird auf die Beaufsichtigten umgelegt. Davon entfielen auf die Banken 55,4%, die Wertpapieraufsicht 24,5%, Versicherungsunternehmen 18,4% und Pensionskassen 1,7%. Der Kostenanstieg war Großteils auf die Gehaltserhöhungen gemäß Banken-KV sowie die Personalaufstockung um 16 Beschäftigte bedingt.

BANKENAUF SICHT

BASEL IV

Status

Die Trilogverhandlungen wurden im November 2023 abgeschlossen. Mit einer Veröffentlichung der finalen Basel IV-Texte im EU-Amtsblatt ist dennoch nicht vor Mai/Juni zu rechnen, nachdem die Texte noch in alle Amtssprachen der EU übersetzt werden müssen. Dies ist angesichts des Inkrafttretens per 1.1.2025 zu kritisieren. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilogverhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150%, sondern nur mit 100% angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100% RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.).

Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting). Darüber

hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind, nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte, weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen. Darüber hinaus konnten wir uns erfolgreich dafür einsetzen, dass die negativen Auswirkungen des Output-Floors zumindest während einer Übergangsphase bis Ende 2032 deutlich verringert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Banken, die zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, bei der Berechnung des Output-Floors Forderungen an ungeratete Unternehmen, Wohnungsbaukredite sowie Verbriefungspositionen mit deutlich geringeren Risikogewichten anrechnen.

Erste Umsetzungsanliegen wurden an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken.

EZB-LEITFADEN RISK DATA AGGREGATION AND RISK REPORTING

Basierend auf dem Basler Standard BCBS 239 zur Risikodatenaggregation und zum Risikoreporting hat die EZB im März ihren Leitfaden zu Risk Data Aggregation and Risk Reporting veröffentlicht, der 2023 einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden war. Die in der Vergangenheit aufgedeckten Compliance-Lücken der Banken in ihren Prozessen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung unterliegen im Rahmen der Supervisory Priorities 2023-25 verstärkten Aufsichtsaktivitäten, insbesondere eine effektive Datengovernance, eine effektive Risikodaten-Architektur und eine angemessene IT-Infrastruktur. Mit dem Guide on effective risk data aggregation and risk reporting spezifiziert die EZB ihre Erwartungshaltung hinsichtlich der angemessenen Umsetzung von BCBS 239.

Der Leitfaden verlangt von den Instituten, dass sie über solide Governance-Regelungen zur Identifizierung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen verfügen, die mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar sind. Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Strategien und Grundsätze für die Steuerung und Überwachung der Risiken. Von den Mitgliedern des Leitungsorgans wird verlangt, dass sie sowohl einzeln als auch gemeinsam über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Hauptrisiken zu verstehen. Die EZB empfiehlt den SIs nachdrücklich, erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung ihrer Datenaggregationskapazitäten und internen Risikoberichterstattungspraktiken zu machen. Dazu wurden sieben zentrale Problembereiche identifiziert, die im Leitfaden näher ausgeführt werden:

- Responsibilities of the management body*
- Sufficient scope of application*
- Effective data governance framework*
- Integrated data architecture*
- Group-wide data quality management and standards*
- Timeliness of internal risk reporting*
- Effective implementation programmes*

KAPITALMARKTRECHT

KLEINANLEGERSTRATEGIE (RIS) - ECON-ABSTIMMUNG ÜBER BERICHTE

Ende April wurde im Europäischen Parlament das Trilogmandat zur Retail Investment Strategy bestätigt. Besonders erfreulich ist, dass die verabschiedete EP-Position kein Provisionsverbot enthält.

Der Rat arbeitet derzeit nach wie vor auf technischer Ebene an einer Positionierung. Ein (volles) Provisionsverbot zeichnet sich auch hier nicht ab, wobei die Diskussionen im Rat noch andauern. Eine Regelung zu Benchmarks sei wahrscheinlich. Eine allgemeine Ausrichtung im Rat wird noch unter der belgischen Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2024 angestrebt.

Trilogverhandlungen könnten sodann im 2HJ2024 starten.

ESMA - STELLUNGNAHME ZU DEN ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN ELTIF-STANDARDS

Die ESMA hat Ende April auf das Ersuchen der EU-Kommission um Änderungen an den technischen Standards (RTS) für die ELTIF-Verordnung (European Long-Term Investment Fund) mit einer Stellungnahme geantwortet, in der sie die Vornahme einer begrenzten Anzahl von Änderungen vorschlägt.

In Bezug auf die RTS zur Rücknahmepolitik und insbesondere zur Kalibrierung der Anforderungen in Bezug auf Rücknahmen und Liquiditätsmanagementinstrumente erkennt die ESMA an, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Kleinanlegern und den Zielen der Finanzstabilität sowie der Tatsache bestehen sollte, dass die ELTIF einen wichtigen Beitrag zu den Zielen der Kapitalmarktunion leisten sollten. In Anbetracht der Kommentare der EU-Kommission schlägt die ESMA jedoch vor, dieses Gleichgewicht etwas anders zu gestalten als die EU-Kommission.

Hintergrund

Im Dezember 2023 hat die ESMA ihren Abschlussbericht zu den RTS-Entwürfen im Rahmen der überarbeiteten ELTIF-Verordnung veröffentlicht und ihn der EU-Kommission zur Billigung und endgültigen Genehmigung vorgelegt (siehe Aussendung vom Dezember 2023 in der Anlage). Im März 2024 teilte die EU-Kommission der ESMA mit, dass sie beabsichtigt, die vorgeschlagenen RTS mit Änderungen anzunehmen, und forderte die ESMA auf, neue RTS-Entwürfe vorzulegen, die die vorgesehene Änderungen widerspiegeln. Die EU-Kommission forderte die ESMA auf, die individuellen Merkmale der verschiedenen ELTIF zu berücksichtigen, um einen verhältnismäßigeren Ansatz für die Kalibrierung der Anforderungen in Bezug auf Rücknahmen und Liquiditätsmanagementinstrumente zu entwickeln.

Die überarbeitete ELTIF-Verordnung sieht vor, dass die ESMA RTS-Entwürfe entwickelt, um Folgendes festzulegen:

- *Umstände, unter denen die Laufzeit eines ELTIF als mit den Lebenszyklen der einzelnen Vermögenswerte vereinbar angesehen wird, sowie die verschiedenen Merkmale der Rücknahmepolitik des ELTIF*
- *Offenlegung der Kosten*

Nächste Schritte

Die ESMA hat ihre Stellungnahme an die EU-Kommission übermittelt, mit Kopien an das EU-Parlament und den Rat. Die EU-Kommission kann die RTS mit den von ihr als relevant erachteten Änderungen annehmen oder sie ablehnen. Das EU-Parlament und der Rat können gegen einen von der EU-Kommission angenommenen RTS innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben.

ESMA - BERICHT ÜBER QUALITÄT UND NUTZUNG VON REGULIERUNGSDATEN IN DER EU

Die ESMA hat die vierte Ausgabe ihres Berichts über die Qualität und Nutzung von Daten veröffentlicht, welcher im April im Rahmen eines öffentlichen Webinars präsentiert wurde. Das Ziel des Berichts ist es, Transparenz darüber zu schaffen, wie die im Rahmen verschiedener Vorschriften erhobenen Daten von den Behörden in der EU systematisch genutzt werden. Zudem soll der Bericht die Maßnahmen erläutern, die im Jahr 2023 zur Gewährleistung der Datenqualität ergriffen wurden. Die ESMA hat dazu detaillierte Informationen von den zuständigen nationalen Behörden (NCAs), der EZB und dem Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) über ihre Nutzung der Daten im Ta-

gesammelt, die im Laufe des Jahres aufgrund verschiedener gesetzlicher Anforderungen (zB EMIR, AIFMD, MiFIR, STFR, MMFR) erhoben werden und eine Reihe von Anwendungsfällen von der Marktüberwachung bis zur Aufsicht, Durchsetzung und Politikgestaltung abdecken.

Die ESMA bringt in dieser Ausgabe neue Entwicklungen ein, wie etwa die Verknüpfung mit der allgemeinen ESMA-Datenstrategie und der technologischen Entwicklung, einschließlich einer größeren Abdeckung von Datensätzen und der Weitergabe von stark nachgefragten Informationen über Datenqualitätsindikatoren. Um die Transparenz gegenüber externen Nutzern zu erhöhen und sie in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Qualität der gemeldeten Daten zu verbessern, enthält der Bericht außerdem einen neuen Anhang, in dem die Methodik zur Berechnung der Datenqualitätsindikatoren für vier Datensätze vorgestellt wird, sowie einen Code zur Durchführung von Web-Scraping auf den Websites der APAs zur Erhebung von Transparenzdaten.

EBA - FINALE ENTWÜRFE TECHNISCHER STANDARDS ZU DEN ASSET-REFERENCED-TOKENS (ARTS) IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR KRYPTO-ASSETS (MiCAR)

Die EBA hat die finalen Entwürfe von RTS und ITS veröffentlicht, die sich

- auf die Zulassung als Emittent von ARTs,
- auf die Informationen für die Bewertung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen an Emittenten von ARTs und
- auf das Verfahren für die Genehmigung von Whitepaper für ARTs beziehen, die von Kreditinstituten im Rahmen der MiCAR ausgegeben werden.

Diese technischen Standards wurden von EBA, ESMA und EZB gemeinsam ausgearbeitet und sind von zentraler Bedeutung für die Regelung des Zugangs zum EU-Markt für antragstellende Emittenten von ARTs und für Personen, die beabsichtigen, über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen erheblichen Einfluss auf diese Unternehmen auszuüben. Kreditinstitute benötigen im Gegensatz zu anderen Emittenten von ARTs keine Genehmigung für die Ausgabe von ARTs, müssen dies aber ihrer zuständigen Behörde melden, und das Whitepaper muss der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die RTS und ITS zur Zulassung als Emittent von ARTs gelten daher nicht für Kreditinstitute.

Die MiCAR ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten, und die Bestimmungen über ARTs werden ab dem 30. Juni 2024 anwendbar sein.

EBA - FINAL GUIDELINES FÜR DIE ANWENDUNG DES GRUPPENKAPITALTESTS FÜR WERTPAPIERFIRMENGRUPPEN

Die EBA hat ihre finalen Leitlinien für die Anwendung des Gruppenkapitaltests für Wertpapierfirmengruppen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 (Investment Firms Regulation) veröffentlicht. Diese Leitlinien sollen harmonisierte Kriterien festlegen, um die beobachteten Unterschiede bei der Anwendung des Gruppenkapitaltests in der EU zu beseitigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In den Leitlinien werden Kriterien festgelegt, die den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Einfachheit der Gruppenstruktur und der Bedeutung des Risikos für Kunden und Markt helfen sollen. Zudem sehen sie eine vereinfachte Bewertung der Kriterien für Gruppen vor, die nur kleine und nicht miteinander verbundene Wertpapierfirmen umfassen. Die Leitlinien umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien sowie eine Methodik, die den zuständigen Behörden als Leitfaden für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelanforderungen von Drittlandsunternehmen von EU-Gruppen dienen soll.

SUSTAINABLE FINANCE

BASLER AUSSCHUSS - BEDEUTUNG DER KLIMASZENARIOANALYSE IM RISIKOMANAGEMENT UND IN DER BANKENAUF SICHT

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im April ein Diskussionspapier herausgegeben, das sich mit der Frage befasst, wie die Klimaszenarioanalyse (climate scenario analysis, CSA) in der Praxis eingesetzt werden kann, um das Management und die Aufsicht von klimabedingten Finanzrisiken zu stärken.

Das Diskussionspapier befasst sich mit den Zielen von CSA-Übungen und den relevanten Merkmalen für deren Gestaltung und Verwendung.

Im Jahr 2022 wurden die Banken in den Grundsätzen für ein wirksames Management und eine wirksame Beaufsichtigung von klimabedingten Finanzrisiken dazu vom Basler Ausschuss ermutigt, CSA zu nutzen, um die Widerstandsfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle und Strategien gegenüber einer Reihe von klimabedingten Entwicklungen zu bewerten und die Auswirkungen auf ihr Gesamtrisikoportfolio zu bestimmen.

Die Aufsichtsbehörden wurden auch aufgefordert, zu prüfen, ob die Banken CSA anwenden, wo dies angemessen ist.

Unterschiede im Umfang, in den Merkmalen und in den Ansätzen von CSA-Prüfungen in den verschiedenen Ländern und Banken würden jedoch die Harmonisierung der Erwartungen der Aufsicht und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einschränken.

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG / ESRS UND ISSB

Die im Vorjahr veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichtsstandards sowohl auf EU-Ebene (ESRS) als auch auf internationaler Ebene (IFRS S1/S2) sind seit diesem Jahr anwendbar. Ende April haben die EFRAG und der zuständige Ausschuss der IFRS-Stiftung (ISSB) einen Leitfaden zur Interoperabilität der von ihnen entwickelten Standards erarbeitet.

Der Leitfaden hat nicht den Charakter einer formalen Erklärung der Gleichwertigkeit von zwei Rahmenwerken. Er ist unverbindlich und insbesondere für Unternehmen, die sich beispielsweise aufgrund der Stakeholder-Erwartungen neben der verpflichtenden ESRS-Anwendung auch zur Einhaltung der ISSB-Vorgaben äußern möchten. Die Ausführungen gehen auf die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede beider Standardwerke ein, um die Berichterstattung bzw. die Überleitung zu vereinfachen.

Im ersten Abschnitt werden allgemeine Themen wie das Wesentlichkeitskonzept behandelt. Die ESRS-Definition der finanziellen Wesentlichkeit sei an den ISSB-Wesentlichkeitsbegriff angepasst, der auf die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen für die üblichen Adressaten der Finanzberichte abzielt. Die Verortung der Nachhaltigkeitsangaben in einem gesonderten Bereich des Lageberichts, wie von ESRS gefordert, sei nach IFRS S1 zulässig, wobei die ISSB-Anforderungen an die Offenlegung zusätzlicher Informationen zu beachten wären. Auch könne die aktuelle Fassung der ESRS bei Themen ohne Klimabezug zu Grunde gelegt werden, wenn die Vorgaben des IFRS S1 beachtet sind.

Die weiteren Abschnitte fokussieren sich auf die Interoperabilität klimabezogener Informationen. Der zweite Abschnitt enthält ein tabellarisches Mapping der Offenlegungsanforderungen zu Klima, unterteilt in Governance, Strategie, Risikomanagement, Metriken und Ziele. Besondere Kennzeichnungen markieren Positionen, die nicht vollständig harmonisiert sind und daher in den Abschnitten drei und vier weiter behandelt werden.

Gemäß der zeitgleich veröffentlichten Mitteilung der EU-Kommission können Unternehmen, die nach ESRS berichten, aufgrund der sehr hohen Interoperabilität mit einem minimalen Zusatzaufwand die Offenlegungspflichten nach ISSB-Standards erfüllen. Besonders relevant für EU-Unternehmen ist daher der dritte Abschnitt des Leitfadens, in welchem internationale Anforderungen hervorgehoben werden, die über die ESRS hinausgehen. Dort werden auch wichtige Informationen dargestellt, die bei der Erweiterung der ESRS-Berichterstattung um die ISSB-Aspekte hilfreich sein sollen.

Der vierte Abschnitt zeigt auf, welche zusätzliche Angaben ein Unternehmen offenlegen muss, um ausgehend von den internationalen Vorgaben auch die ESRS umzusetzen. Die Tabelle 4.2.1 enthält eine Übersicht der durch IFRS S1 / S2 nicht abgedeckten Anforderungen von ESRS 2. Die Tabelle 4.2.2 listet Punkte aus ESRS E1 auf, die in IFRS S1 / S2 nicht gefordert werden.

Schließlich führt der Annex Erleichterungen für klimabezogene Angabepflichten in ESRS und ISSB-Standards auf.

Der Leitfaden ist ein Baustein der von der EU-Kommission geforderten Unterstützung für die Anwendung der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsvorgaben. Dem Vernehmen beabsichtigt die EU-Kommission, im Juni 2024 Fragen und Antworten zur CSRD- und ESRS-Umsetzung zu veröffentlichen.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

EBA-STELLUNGNAHME ZU BETRUG IM ZAHLUNGSVERKEHR

Die EBA hat Ende April eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie Daten über Betrug im Zahlungsverkehr auswertet, neue Arten und Muster von Betrug im Zahlungsverkehr identifiziert und Vorschläge zu deren Eindämmung entwickelt. Diese Stellungnahme zielt darauf ab, den künftigen Rechtsrahmen der PSD3 und der PSR weiter zu stärken.

In der Stellungnahme vertritt die EBA die Ansicht, dass Regulierungsmaßnahmen wie die starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, SCA), die die überarbeitete PSD2 und die technischen EBA-Standards der Zahlungsverkehrsbranche auferlegt haben, das Ziel erreicht hätten, den Betrug durch den Diebstahl von Kundendaten deutlich zu reduzieren.

Allerdings hätten die Betrüger ihre Techniken angepasst und würden komplexere Betrugsarten anwenden, z. B. solche, die auf dem so genannten "Social Engineering" basieren. Auch bei Instant Payments werden deutlich erhöhte Betrugsraten gesehen (die EBA spricht von 10x höheren Raten als bei konventionellen Überweisungen - jedoch mit signifikanten Unterschieden je nach Mitgliedstaat). Das Fehlen einer klaren Abgrenzung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen in der PSD2 hätte zu einer unterschiedlichen Anwendung der einschlägigen Haftungsvorschriften in den Mitgliedstaaten geführt, so wie die unterschiedliche Auslegung des Begriffs der "groben Fahrlässigkeit".

Die EBA begrüßt die Vorschläge der EU-Kommission für die PSD3 und eine PSR sowie die Bestimmungen, die kürzlich durch die Instant Payment-Verordnung in Kraft getreten sind, darunter insbesondere den verpflichtenden IBAN/Name Check und ein verstärktes Transaktionsmonitoring. In Anbetracht der beobachteten Dynamik von Betrug und der Fähigkeit von Betrügern, sich an neue Anforderungen zur Betrugsbekämpfung anzupassen, ist die EBA der Ansicht, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen in Betracht gezogen werden könnten, um Betrug im Zahlungsverkehr in der EU hintanzuhalten. Die EBA hat die folgenden zusätzlichen Maßnahmen identifiziert, die von den EU-Mitgesetzgebern und der EU-Kommission bei der Verhandlung der PSD3/PSR-Vorschläge berücksichtigt werden sollen:

1. **Verstärkte Sicherheitsanforderungen für Zahlungsverkehrsdienstleister**, die die IBAN/Namensprüfung und die in den PSD3/PSR-Vorschlägen enthaltenen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ergänzen und darauf abzielen, das Verfahren zur Authentifizierung von

Transaktionen weiter zu stärken, mögliche Schwachstellen, die in anderen Phasen des Zahlungsprozesses ausgenutzt werden, abzuschwächen sowie die Aufdeckung und Untersuchung von Betrug zu unterstützen;

2. Ein Rahmen für das **Betrugsrisikomanagement**, der von den Zahlungsverkehrsdienstleistern zusätzlich zu den obligatorischen Sicherheitsanforderungen einzuführen ist
3. **Geänderte Haftungsregeln**, einschließlich einer klaren Abgrenzung zwischen autorisierten und nicht autorisierten Transaktionen sowie die Klärung des Begriffs der "groben Fahrlässigkeit";
4. Eine **verstärkte und harmonisierte Aufsicht über das Betrugsmanagement**, die auch die Betrugsdaten nutzt, die bereits im Rahmen der PSD2 erhoben wurden;
5. **Angemessene Sicherheitsanforderungen für eine einzige EU-weite Plattform für den Informationsaustausch** zur Verhinderung und Aufdeckung potenziell betrügerischer Zahlungsvorgänge

EUROPÄISCHE DIGITALE IDENTITÄT (EIDAS-NOVELLE 2.0) - VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT DER EU

Die Verordnung (EU) 2024/1183 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (eIDAS 2.0) wurde Ende April 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Novelle eIDAS 2.0 zielt darauf ab, einen einheitlichen europäischen Rahmen für digitale Identitäten zu stärken, indem sie die Interoperabilität und die Nutzung digitaler Identitätsbriefaschen (EUDI-Wallets) in der gesamten EU verbessert und so eine sichere, grenzüberschreitende elektronische Identifikation aller EU-Bürger ermöglicht wird. Sie soll den Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten vereinfachen. Die Verordnung unterstützt zudem die digitale Souveränität der Nutzer, indem sie ihnen Kontrolle über ihre persönlichen digitalen Daten gibt und eine Grundlage für die Entwicklung weiterer digitaler Dienste und Anwendungen schafft.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und somit am 20. Mai 2024 in Kraft.

ESAs - FREIWILLIGER PROBELAUF ZUM INFORMATIONSREGISTER ÜBER DIE NUTZUNG VON IKT-DRITTANBIETERN DURCH FINANZINSTITUTE (IZM DORA)

Die ESAs starteten im Mai eine freiwillige Erhebung von Informationen über vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung von IKT-Drittanbietern durch Finanzunternehmen. Gemäß dem DORA müssen Finanzinstitute ab 2025 Informationsregister über ihre Nutzung von IKT-Drittanbietern führen. In diesem Probelauf sollen diese Informationen von den Finanzinstituten über ihre zuständigen Behörden gesammelt und dienen als Vorbereitung für die Umsetzung und Meldung von Informationsregistern gemäß DORA.

Die ESAs und die zuständigen Behörden führen diese freiwillige Übung ein, um Finanzinstitute bei der Vorbereitung auf die Einrichtung ihrer Informationsregister zu unterstützen, indem sie die in den endgültigen Entwürfen der Durchführungsstandards der ESAs für die Informationsregister genannten relevanten Informationen sammeln und ihre Informationsregister an ihre jeweiligen zuständigen Behörden melden, die diese wiederum an die ESA weiterleiten.

Die an dem Probelauf teilnehmenden Finanzinstitute erhalten von den ESAs Unterstützung bei:

1. der Erstellung ihrer Informationsregister in einem Format, das der stetigen Berichterstattung ab 2025 möglichst entspricht,
2. der Erprobung des Meldeverfahrens,
3. der Lösung von Problemen mit der Datenqualität und
4. der Verbesserung der internen Prozesse und der Qualität ihrer Informationsregister.

Als Teil der Übung werden die ESAs den teilnehmenden Finanzinstituten Feedback zur Datenqualität geben, bereinigte Dateien mit ihren Informationsregistern zurücksenden, Workshops organisieren und häufig gestellte Fragen beantworten. Die Ad-hoc-Datenerhebung wird voraussichtlich im Mai 2024 beginnen, wobei die Finanzinstitute ihre Informationsregister zwischen dem 1. Juli und dem 30. August über ihre zuständigen Behörden an die ESAs übermitteln sollen.

Diesbezügliche Terminhinweise:

- **31. Mai:** Die Finanzinstitute werden aufgefordert, sich bis zum 31. Mai 2024 bei ihren zuständigen Behörden zu melden, um ihre Teilnahme an der Übung zu erklären.
- **Juni - Juli:** ESA-Workshops mit den teilnehmenden Finanzinstituten und den zuständigen Behörden, Unterstützung bei häufig gestellten Fragen.
- **1. Juli - 30. August:** Übermittlung von Informationsregister der teilnehmenden Finanzinstitute über ihre zuständigen Behörden an die ESAs.
- **31. Oktober:** Ende der Datenbereinigung und der Qualitätsprüfungen. Feedback und bereinigte Dateien werden den Finanzinstituten über ihre zuständigen Behörden übermittelt.
- **November:** ESA-Workshop "Lessons Learned" zur Datenqualität, der der gesamten Branche offensteht.
- **Anfang Dezember:** Veröffentlichung der aggregierten Datenqualitätsberichte.

BEGUTACHTUNG DORA-VG (DORA-VOLLZUGSGESETZ)

Die DORA-Verordnung (Digital Operational Resilience Act) enthält Vorschriften für den Schutz, die Erkennung, Eindämmung und Wiederherstellung mit Blick auf Risiken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ist **ab 17. Jänner 2025** in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Die Verordnung betrifft im Wesentlichen alle Finanzmarktsektoren und deckt mit wenigen Ausnahmen alle Finanzunternehmen ab, mit eingeschränktem Anwendungsbereich und Vereinfachungen für Kleinstunternehmen. Das Hauptziel dieses europäischen Rechtsaktes ist die Verstärkung der digitalen operationalen Resilienz im Finanzsektor. Hintergrund sind Risiken aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung von Finanzunternehmen.

Im April wurde der Begutachtungsentwurf für ein DORA-VG, welches dem vollständigen und effizienten Wirksamwerden der DORA-Verordnung in Österreich dienen soll, veröffentlicht. Das Gesetz soll insbesondere den Anwendungsbereich der DORA-Verordnung in Bezug auf nationale Institute klarstellen. Darüber hinaus soll die FMA mit den gemäß der DORA-VO auf nationaler Ebene ergänzend festzulegenden Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen zur Durchsetzung der DORA-Verordnung ausgestattet werden. Es wird zudem die Zusammenarbeit mit der OeNB in diesem Bereich geregelt. Ferner legt das Gesetz die Höhe verwaltungsrechtlicher Sanktionen für etwaige Verstöße gegen die DORA-Bestimmungen fest.

Position der Bundessparte

- Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nationale Kreditinstitute iSd § 1 Abs. 1 BWG und damit auf Non-CRR Institute stellt ein nationales „Gold Plating“ dar, da die DORA-Verordnung ausschließlich CRR-Kreditinstitute adressiert.
- Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nationale Kreditinstitute iSd § 1 Abs. 1 BWG sollen auch Betriebliche Vorsorgekassen in den Geltungsbereich des DORA-VG fallen. Die Betrieblichen Vorsorgekassen werden in Art 2 DORA-Verordnung (Anwendungsbereich) nicht angeführt und fallen auch nicht unter den CRR-Kreditinstitutsbegriff, weshalb eine Ausdehnung auf diese abzulehnen ist.
- Die Strafbestimmungen werden als überschießend erachtet. Zudem führt die Bestrafung sowohl juristischer Person als auch verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu einer Doppelbestrafung derselben Tat aufgrund desselben Verschuldens.
- Bei Verstößen gegen die Vorschriften der DORA-VO iZm vertraglichen Vereinbarungen mit IKT-Dienstleistern wäre sinnvoller, wenn zunächst eine konkrete Aufforderung der FMA ergeht, welche Vertragsklauseln innerhalb eines angemessenen Zeitraums wie abzuändern sind, um einen DORA-konformen Zustand zu schaffen, bevor eine Geldstrafe verhängt werden darf.

Die Bundessparte hat sich entsprechend in den Begutachtungsprozess eingebracht.

STEUERRECHT

FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

Status:

- *Dem Vernehmen nach soll im ECOFIN im Mai nur eine allgemeine Ausrichtung erfolgen und das EP nochmals um Stellungnahme ersucht werden.*
- Zur elektronischen Ansässigkeitsbestätigung liegt breite Zustimmung vor.
- Der belgische Vorschlag sieht u.a. vor, dass EU-Länder mit umfassenden Quellensteuererleichterungen, die in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Marktkapitalisierungsquote von 1 Prozent oder mehr aufweisen, unwiderruflich Kapitel III anwenden sollen.
- Länder, die kein umfassendes System der Entlastung an der Quelle haben, sollen ebenfalls Kapitel III anwenden müssen, unabhängig davon, ob ihre Marktkapitalisierung unter, gleich oder über dem Schwellenwert von 1 Prozent liegt. Länder mit einem umfassenden System der Quellensteuerbefreiung und einer geringeren Marktkapitalisierung könnten sich für die Anwendung von Kapitel III entscheiden.
- Nach Angaben des belgischen Ratsvorsitzes werden Länder mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 1 Prozent, Polen, Österreich, Griechenland, Portugal, die Tschechische Republik, Rumänien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Zypern, Malta, Estland, Litauen, Bulgarien, die Slowakei und Lettland sein. Die Präsidentschaft schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten, die Kapitel III anwenden, "entscheiden können, welches System der Entlastung sie nutzen wollen", d.h. schnelle Erstattung oder Entlastung an der Quelle.
- Ob dieser Ansatz weiterverfolgt wird, bzw. auf Zustimmung der Mitgliedstaaten stößt, bleibt abzuwarten.

Im Juni 2023 hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus folgenden Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Geplante Umsetzung ab 31.12.2026; anwendbar ab 1.1.2027

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- Zu BEFIT werden derzeit keine Sitzungen abgehalten.
- Laut einer Debatte Ende Jänner im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stehen die Mitgliedstaaten beiden Richtlinien skeptisch gegenüber.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Status:

- In der RAG-Sitzung Ende April 2024 wurde der Vorschlag zu den Verrechnungspreisvorschriften weiter diskutiert.

Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

Geplante Umsetzung: 1.1.2028; Anwendung ab 1.7.2028

KESSt - BEHALTEFRIST

Unbeschadet der Verankerung im geltenden Regierungsprogramm dürfte die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESSt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltfrist in dieser Regierungsperiode bedauerlicherweise nur wenig realistisch sein. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltfrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident. BM Brunner versucht auch weiterhin zumindest ein Vorsorgedepot umzusetzen. In der Regierung wurde dazu jedoch bisher keine Einigung erzielt. Es ist zu hoffen, dass die Vorschläge der EU mit den 13 Punkten für eine CMU auch in Österreich eine gewisse Dynamik erzeugen.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA wird ihren Sitz in Frankfurt haben. *Sie wird Mitte 2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit 2027 starten wird.*
- *Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung und die 6. Geldwäsche-Richtlinie wurde bereits finalisiert und sollte demnächst im Rat angenommen werden. Das EU-Parlament hat die Texte bereits Ende April angenommen. Die endgültigen Rechtstexte werden aufgrund der Übersetzung durch die Sprachjuristen erst im Juni im EU-Amtsblatt veröffentlicht.*
- *Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards wird bis Ende 2025 umzusetzen sein und 3 Jahre nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.*

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR festgelegt, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird wie bisher definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % plus eine Aktie; dies gilt zukünftig jedoch auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Zu den Grundbüchern soll es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

AMLA-VO:

- Die AMLA soll direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen

soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.

- Die AMLA soll auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

ÜBERARBEITUNG DER EU-FINANZINFORMATIONSRICHTLINIE (U.A. KONTENREGISTERZUGANG)

Das EU-Parlament hat im Mai die vorläufige Einigung mit dem Rat über die Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Erleichterung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu den zentralen Bankkontenregistern (EU-Finanzinformationsrichtlinie) bestätigt. Diese Überarbeitung sieht die Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Bankkontenregister vor und erweitert den Zugang zu Bankinformationen auf die Behörden, die für die Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind, zusätzlich zu den zentralen Meldestellen (FIUs). Der Text muss noch vom Rat genehmigt werden.

Überdies sollen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Finanzermittlungen technische Maßnahmen festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Finanzinstitute und Kreditinstitute in der gesamten Union, einschließlich CASPs, Transaktionsaufzeichnungen in einem einheitlichen technischen Format bereitstellen, das von den zuständigen Behörden leicht verarbeitet und analysiert werden kann. Der EU-Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen zur Festlegung des strukturierten elektronischen Formats und der technischen Mittel für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu erlassen.

Hintergrund: Die Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die zentralen automatisierten Mechanismen über das Vernetzungssystem für Bankkontenregister, das von der EU-Kommission entwickelt und betrieben werden soll, miteinander vernetzt werden. Nach dieser haben jedoch nur die FIUs weiterhin direkten Zugang zu den zentralen automatisierten Mechanismen, einschließlich über das Vernetzungssystem. Die vorgeschlagene Änderung der EU-Finanzinformationsrichtlinie würde es den Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von schweren Straftaten zuständig sind, ermöglichen, über die zentrale Zugangsstelle der Bankkontenregister auf das Vernetzungssystem der zentralisierten Bankkontenregister zuzugreifen.

SANKTIONEN

Ab 1. Juli neue Meldepflicht auf Basis der Russland-Sanktionen - Meldepflicht von Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR

Gemäß dem neuen Art. 5r der Verordnung 833/2014 idgF müssen in der EU niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, einem russischen Staatsangehörigen oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland, gehalten werden, **ab dem 1. Mai 2024** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals alle Geldtransfers von mehr als 100.000 EUR aus der Union, die sie während dieses Quartals direkt oder indirekt im Rahmen einer oder mehrerer Operationen getätigt haben, melden.

Kreditinstitute haben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, ab dem **1. Juli 2024** innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Semesters Informationen zu melden über alle Geldtransfers aus der Union heraus mit einem Gesamtbetrag von über 100.000 EUR für das jeweilige Semester, die sie für die oben genannten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen direkt oder indirekt eingeleitet haben.

Die Bundessparte ist nach wie vor in Abstimmung mit der OeNB zu zahlreichen Umsetzungsfragen zu der neuen Meldebestimmung. Mitte April wurde eine Guidance der Europäischen Kommission zu Art. 5r Verordnung (EU) 833/2014 veröffentlicht. *Die OeNB hat vor kurzem das Meldetemplate in Bezug*

auf Art. 5r Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 mit Klarstellungen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Anhängige Rechtsfragen sollten demnächst durch die OeNB beantwortet werden.

SONSTIGE THEMEN

HIGH-LEVEL REPORT VON ENRICO LETTA ÜBER DIE ZUKUNFT DES BINNENMARKTES

Im April wurde der „*High-Level Report*“ von Enrico Letta zur Zukunft des Binnenmarkts mit dem Titel „*Much more than a market - speed, security, solidarity; Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens*“ im Rahmen der Pressekonferenz des Europäischen Rates vorgestellt und den EU-Staats- und Regierungschefs zur Diskussion vorgelegt. Der etwa 150 Seiten umfassende Bericht soll mit konkreten Vorschlägen zu den Überlegungen über die Zukunft des Binnenmarktes beitragen und als Grundlage für die politische Ausrichtung in der neuen Legislaturperiode dienen.

Im zweiten Kapitel des Berichts, „*A Single Market to Finance Strategic Goals*“, legt Letta den Schwerpunkt auf innovativen Mechanismen innerhalb des Binnenmarktes, um private und öffentliche Ressourcen zu mobilisieren und sie zur Überbrückung der derzeitigen Investitionslücken und zur Finanzierung der gemeinsamen Schlüsselziele einzusetzen. Folgende Maßnahmen und Empfehlungen werden u.a. vorgeschlagen:

- Gründung einer Spar- und Investitionsunion (Mobilisierung von privatem Kapital)
- Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion
- Übernahme von „grünen“ Garantien (European Green Guarantee, EGG) durch EK und Europäische Investitionsbank, um Banken bei der Finanzierung von grünen Investments zu unterstützen
- Gründung einer eigenen Börse für DeepTech Start-Ups, mit Erleichterungen beim EU-Aufsichtsrecht für risikoreiche Investments
- Stärkung der ESMA und Ausweitung ihrer Aufsichtsbefugnisse zB bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- EU-weite öffentliche Investitionen (in EU-Infrastrukturnetze, Zukunftstechnologien, finanzielle Unterstützung für einen fairen, grünen und digitalen Übergang etc.)
- Grundsätzliche Zielsetzung der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU - insbesondere durch Bürokratieabbau
- Schaffung eines neuen Beitragsmechanismus für staatliche Beihilfen (Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einen Teil ihrer nationalen Finanzierung für paneuropäische Initiativen und Investitionen bereitzustellen)
- Vermeidung der Fragmentierung von Steuersystemen

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

HAFTUNGSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2024 (BAUMHAFTUNG)

Am 17.4.2024 wurde im Bundesgesetzblatt das Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 - HaftRÄG 20024), veröffentlicht. Die Novelle trat mit 1.5.2024 in Kraft.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des Bundesministeriums für Justiz gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Im Oktober 2024 ist eine Sitzung zum Themenbereich IV geplant. Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein "Kennenmüssen" anstatt einer "Kenntnis" für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT GESAMTENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12.3.2024 den Text der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive; EPBD) angenommen und der Rat am 12. April 2024 gebilligt. Diese vereint Maßnahmen der Energieeffizienz, soziale Aspekte (gegen Energiearmut) und Dekarbonisierung (inkl. E-Mobilität). Die nächsten Schritte sind die Annahme durch den Rat und die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Die EPBD ist national binnen 24 Monaten (d.h. bis 2026) umzusetzen.

Eine zentrale Neuerung wird der neue Gebäudestandard sein: das „Nullemissionsgebäude“, wobei die Details national auszuarbeiten sind. Generell hat dieses Gebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz, keinen oder nur einen sehr geringen Energiebedarf, erzeugt vor Ort keine Kohlenstoffemissionen aus fossilen Brennstoffen und keine oder nur sehr geringe betriebliche Treibhausgasemissionen.

Die Umsetzung der EPBD wird in Österreich durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), einen Verein der Bundesländer, erfolgen. Das OIB erarbeitet Richtlinien, die den Rahmen für die Bauordnungen der Länder bilden. Die Vorbereitungsarbeiten haben bereits begonnen.

EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTEN-RL“)

Status:

Nachdem der Rat der EU und das Europäische Parlament im Dezember 2023 eine vorläufige politische Einigung erzielt hatten, wurde diese nach mehreren Vertagungen am 15.3.2024 im COREPER angenommen. Die Lieferketten-RL [wurde am 24.4.2024 vom Plenum des Europäischen Parlaments angenommen](#). Die Änderungen im beschlossenen Kompromisstext betreffen im Vergleich zu den Vorwürfen hauptsächlich die Schwellenwerte und die Definition der „Aktivitätenkette“. Von der Funktionsweise her ist der beschlossene Kompromisstext unverändert geblieben.

Finanzsektor

Gemäß der vorläufig erzielten Einigung sollte der Finanzsektor für den Downstream-Bereich vorübergehend vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, doch wird es eine Überprüfungs Klausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

Es ist wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird.

Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

Position der Bundessparte

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese

wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmen verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmen bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II REVIEW

Status:

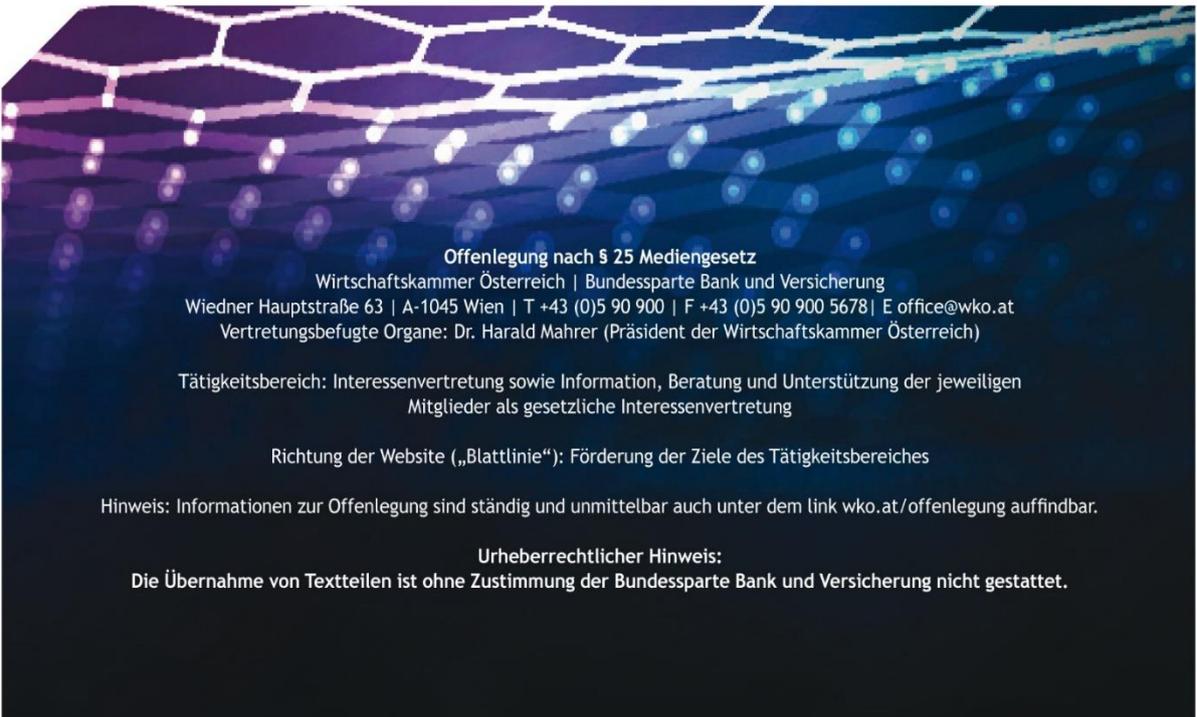
- *Die Plenar-Abstimmung fand im April statt, die finale Annahme durch den Rat bleibt abzuwarten.*
- Der angenommene Text sieht eine Überarbeitung der "Solvabilität II"-Richtlinie vor, die es ermöglicht, Mittel freizugeben, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird daher auf 4,75 % gesenkt, gegenüber 6 % zuvor. Ziel ist es, den Sektor in die Lage zu versetzen, mehr Mittel für den wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere für den europäischen Green Deal bereitzustellen.
- Im Dezember 2023 haben der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission eine vorläufige Trilogieeinigung zu der Überarbeitung der Vorschriften zur Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht („Solvabilität II“) erzielt.
- Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital).
- Das Regelwerk beinhaltet die Aufnahme weiterer Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkung des Reviews bedeutet für die meisten Unternehmen eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der Europäischen Kommission steht, die Berichtspflichten um 25 % zu verringern.
- Die umfangreichen Arbeiten zu den Änderungen der Delegierten Verordnung wurden Anfang 2024 aufgenommen; 22 neue Rechtsinstrumente müssen von der EU-Kommission und EIOPA entwickelt bzw. 64 bestehende Rechtsinstrumente geprüft und potenziell überarbeitet werden.
- Die Veröffentlichung der geänderten Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen.
- Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen sind 24 Monate nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)

Status:

- *Die Plenar-Abstimmung fand im April statt, die finale Annahme durch den Rat bleibt abzuwarten.*
- Der neue Sanierungsrahmen (IRRD) wird der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (EIOPA) eine koordinierende Rolle übertragen. Außerdem soll er gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer schützen.
- Die Veröffentlichung der Richtlinie wird nach einer Annahme der Sprachübersetzungen durch das neu formierte EU-Parlament im Herbst 2024 erfolgen. Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft; sie ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.
- Versicherungsunternehmen müssen die Richtlinie einen Tag nach der erfolgten Umsetzung anwenden; somit voraussichtlich ab Herbst 2026.
- Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (delegierte Rechtsakte und Leitlinien) vor.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.